



## Die Strategische Umweltprüfung (SUP)

Die **Strategische Umweltprüfung (SUP)** basiert auf der Richtlinie 2001/42/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die „Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“. Diese Richtlinie gilt für eine Vielzahl von unterschiedlichen Planungen, jedenfalls aber für Raumpläne. Daher wurde sie im NÖ Raumordnungsgesetz pflichtgemäß umgesetzt.

### Was soll die SUP bewirken bzw. sicherstellen?

- eine **Beschäftigung mit** möglichen erheblichen **Umweltproblemen**
- **Vergleich** mit der Nullvariante
- Prüfung von **Alternativvarianten**
- **Dokumentation** der Untersuchungen im Umweltbericht
- **Konsultationen** von Umweltbehörden, der Öffentlichkeit und eventuell von Nachbarstaaten
- **Begründung** des Ergebnisses
- **Überprüfung** der Wirksamkeit der Planungsmaßnahmen auf den Umweltzustand

### Wann ist eine SUP in der örtlichen Raumordnung erforderlich?

Eine SUP ist jedenfalls im Zuge der **Aufstellung der Programme** erforderlich sowie bei **Änderungen** von Raumordnungsprogrammen, wenn

- die **Änderung** den Rahmen für künftige Projekte setzt, die ihrerseits UVP-pflichtig sind oder
- erhebliche **Auswirkungen** auf ein Europaschutzgebiet (Natura 2000) zu erwarten sind oder
- voraussichtlich erhebliche **Umweltauswirkungen** zu erwarten sind.

### Wann ist eine SUP in der örtlichen Raumordnung jedenfalls nicht erforderlich?

Wenn Änderungsvorhaben der Flächenwidmung so geringfügig sind, dass von vornherein ihre Unbedenklichkeit außer Streit steht, muss keine SUP durchgeführt werden. In diesem Fall ist auch keine eigene Prüfung einer möglichen Erheblichkeit der Umweltauswirkungen („Screening“) erforderlich. Typische Beispiele:

- die Ausweisung des Zusatzes „-Handelseinrichtungen“ für Bauland-Kerngebiet innerhalb einer Zentrumszone
- kleine Korrekturen von Verkehrsflächen

### Wer führt die SUP durch?

In der örtlichen Raumordnung führt die Gemeinde die SUP durch. Sie wird dabei in der Regel auf ihre/n OrtsplanerIn zurückgreifen.



## Wer ist Umweltbehörde?

Umweltbehörde ist die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht – sie kann sich dabei auch der Amtssachverständigen der Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten bedienen.

## Erfordert die SUP ein eigenes Verfahren?

Ein eigenes Verfahren ist nicht nötig. Die SUP wurde in Niederösterreich vollständig in das Verfahren zur Erlassung bzw. Änderung Örtlicher Raumordnungsprogramme integriert. Es sind aber zusätzliche Verfahrensschritte mit eigenen Fristen notwendig.

## Wie läuft eine SUP ab?

Die zusätzlichen Verfahrensschritte werden im Infoblatt „Weg einer Widmung“ dargestellt.

## Welchen Einfluss hat die SUP auf die autonome Entscheidungsfreiheit der Gemeinde in der örtlichen Raumordnung?

- Die SUP selbst erzwingt keine inhaltlichen Ergebnisse.
- Der Umweltbericht (der das SUP-Ergebnis dokumentiert), die abgegebenen Stellungnahmen und eventuell auch das Ergebnis von grenzüberschreitenden Konsultationen müssen „berücksichtigt“ (d.h. „in Erwägung gezogen“) werden.
- Die Gemeinde muss ihre Entscheidung begründen.

## Welchen Einfluss hat die SUP auf das aufsichtsbehördliche Genehmigungsverfahren?

- In materieller Hinsicht (In der Sache selbst) hat sie keinen Einfluss, wenn nicht die gesetzlichen Vorschriften (die schon vor der SUP-Richtlinie gegolten haben) verletzt werden.
- Die formalen Vorschriften der SUP-Richtlinie sind allerdings zwingend einzuhalten.

## Was unterscheidet die SUP von der Raumverträglichkeits- bzw. Naturverträglichkeitsprüfung?

Die Raumverträglichkeitsprüfung und die Naturverträglichkeitsprüfung können zu einem „K.O.-Kriterium“ werden: Wenn die Verträglichkeit fehlt, wird auch keine aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Strategische Umweltprüfung spart den Begriff „Verträglichkeit“ bewusst aus. Sie soll lediglich die Qualität eines Verfahrens und besonders die Berücksichtigung von Umweltauswirkungen sicherstellen.



Foto: Magna Racino



Foto: Hermann Reining



Foto: Hermann Reining